Verordnung über die Meldestelle für lebenswichtige Humanarzneimittel

vom ... Entwurf für die Anhörung

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf Artikel 52 Absatz 1 des Landesversorgungsgesetzes vom 8. Oktober 1982¹ (LVG)

verordnet:

Art. 1 Grundsätze

- ¹ Zur Sicherstellung der Versorgung des Landes mit lebenswichtigen Humanarzneimitteln führt der Bereich Heilmittel der Organisation der wirtschaftlichen Landesversorgung eine Meldestelle. Diese arbeitet mit den Gesundheitsbehörden des Bundes und der Kantone zusammen.
- ² Als lebenswichtig gelten vom Schweizerischen Heilmittelinstitut zugelassene Humanarzneimittel:
 - a. die nicht oder nur eingeschränkt substituierbar sind; und
 - b. deren Fehlen über längere Zeit gravierende gesundheitliche Folgen hätte.

Art. 2 Aufgaben der Meldestelle

Die Meldestelle nimmt folgende Aufgaben wahr:

- a. Sie führt ein geschütztes Datenbearbeitungssystem.
- b. Sie nimmt die Meldungen der Meldepflichtigen entgegen und bearbeitet sie.
- c. Sie kann Versorgungsengpässe und Lieferunterbrüche untersuchen.
- d. Sie wertet die Daten aus und erstattet dem Bundesrat regelmässig Bericht.
- e. Sie informiert soweit nötig die Gesundheitsbehörden.

Art. 3 Meldepflicht und Melderecht

- ¹ Meldepflichtig ist, wer zugelassene Humanarzneimittel vertreibt oder herstellt, die einen der im Anhang aufgeführten Wirkstoffe enthalten.
- ² Der Meldestelle ist zu melden, wenn für eine bestimmte Dosierungsstärke einer Darreichungsform:

AS 2015

1 SR 531

1

- a. Versorgungsengpässe oder Lieferunterbrüche bestehen, die voraussichtlich mehr als vierzehn Tage dauern;
- Versorgungsengpässe voraussehbar oder Lieferunterbrüche geplant sind, die mehr als vierzehn Tagen dauern.
- ³ Mit der Meldung eines Versorgungsengpasses oder Lieferunterbruchs ist auch mitzuteilen, wann die betroffenen Dosierungsstärken wieder lieferbar sind oder voraussichtlich wieder lieferbar sein werden.
- ⁴ Nicht zu melden sind Versorgungsengpässe oder Lieferunterbrüche, wenn lediglich eine Packungsgrösse einer bestimmten Darreichungsform betroffen ist und diese durch andere Packungsgrössen oder andere Darreichungsformen substituiert werden kann.
- ⁵ Die Meldungen müssen innerhalb von drei Arbeitstagen nach Kenntnis des Versorgungsengpasses oder Lieferunterbruchs erfolgen.
- ⁶ Kantone, Spitäler, Ärzte und Ärztinnen, Apotheker und Apothekerinnen und Grosshändler können der Meldestelle Versorgungsengpässe oder Lieferunterbrüche melden.

Art. 4 Inhalt und Form der Meldung

- ¹ Die Meldungen müssen alle für die Beurteilung des Engpasses erforderlichen Informationen enthalten.
- ² Gemeldet werden müssen insbesondere:
 - Name und Adresse des Meldepflichtigen nach Artikel 3 sowie die fachverantwortliche Person;
 - b. die Zulassungsnummer und die weltweit geltende Handelsnummer (Global Trade Item Number, GTIN) des Humanarzneimittels;
 - die genaue Bezeichnung des Wirkstoffs, der galenischen Form, der Dosierung und der Packungsgrösse;
 - d. eine möglichst genaue Beschreibung des Sachverhalts wie Ursachen, betroffene Stellen im In- und Ausland, aktuelle Lagerbestände und erwartete Absätze:
 - e. die Angabe, ob eine gleichwertige Alternative im In- oder Ausland vorhanden ist;
 - f. der Beginn, die Dauer und das Ausmass des Versorgungsengpasses oder Lieferunterbruchs;
 - g. eine vollständige Beschreibung der getroffenen Massnahmen.
- ³ Es ist das von der Meldestelle zur Verfügung gestellte Meldeformular zu verwenden.

Art. 5 Zugriff auf das Datenbearbeitungssystem

Zugriff auf das Datenbearbeitungssystem der Meldestelle haben:

- a. die Organe des Bereichs Heilmittel;
- b. der oder die Datenschutzbeauftragte des Bundesamtes für wirtschaftliche Landesversorgung zur Erfüllung seiner beziehungsweise ihrer Kontrollfunktion:
- die f
 ür die Verwaltung und den Unterhalt des Systems zust
 ändigen Personen.

Art. 6 Weitergabe von Daten

- ¹ Die Weitergabe von Daten der Meldestelle ist nicht zulässig; die Absätze 2 und 3 bleiben vorbehalten.
- ² Die Meldestelle kann Daten an die Gesundheitsbehörden des Bundes weiterleiten, wenn diese die Daten für die Erfüllung ihres gesetzlichen Auftrages benötigen.
- ³ Sie kann Daten an Dritte weiterleiten, wenn sie ausschliesslich zu wissenschaftlichen Zwecken verwendet werden.
- ⁴ Sie anonymisiert die Daten vor der Weiterleitung an Dritte und stellt sicher, dass die Daten keine Rückschlüsse auf Fabrikations- oder Geschäftsgeheimnisse ermöglichen

Art. 7 Dauer der Aufbewahrung und Löschen der Daten

Die Daten des Datenbearbeitungssystems werden ab dem Zeitpunkt der Erfassung während mindestens zehn Jahren aufbewahrt. Die Einträge werden spätestens nach 15 Jahren einzeln gelöscht.

Art. 8 Datensicherheit

- ¹ Der Bereich Heilmittel regelt in einem Datenbearbeitungsreglement die organisatorischen und technischen Massnahmen, die unbefugtes Bearbeiten der Daten verhindern und die automatische Protokollierung der Datenbearbeitung sicherstellen.
- ² Im Übrigen gelten die Verordnung vom 14. Juni 1993² zum Bundesgesetz über den Datenschutz und die Bundesinformatikverordnung vom 9. Dezember 2011³.

Art. 9 Finanzierung

Der Bund finanziert die Meldestelle.

Art. 10 Vollzug

¹ Die für den Vollzug des Koordinierten Sanitätsdienstes zuständige Stelle der Armee betreibt das Datenbearbeitungssystem der Meldestelle.

SR **235.11**

³ SR **172.010.58**

 2 Der Bereich Heilmittel überwacht die Tätigkeit der für den Betrieb des Datenbearbeitungssystems der Meldestelle zuständigen Stelle und erlässt die erforderlichen Weisungen.

Art. 11 Änderung des Anhangs

Das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung kann nach Anhörung der Kantone und der beteiligten Wirtschaftskreise den Anhang ändern.

Art. 12 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 2015 in Kraft.

... 2015 Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Didier Burkhalter Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova

Anhang (Art. 3 Abs. 1)

Wirkstoffliste

ATC-Code ⁴	Wirkstoff	Bemerkung
A12CC02	Magnesiumsulfat	
B05ZA	Kalium	
C01CA02	Isoprenalin	
C01CA24	Adrenalin	
C07AB02	Metoprolol	parenterale Formen
C07AG01	Labetalol	
C08CA05	Nifedipin	
H01AA02	Tetracosactid	
H01BB02	Oxytocin	parenterale Formen
H01BB03	Carbetocin	
J01AA02	Doxycyclin	
J01CR02	Co-Amoxicillin	parenterale Formen
J01DD14	Ceftibuten	
J01DE01	Cefepim	
J01DF01	Aztreonam	***************************************
J01FF01	Clindamycin	parenterale Formen
J01MA02	Ciprofloxacin	parenterale Formen
J04AB02	Rifampicin	
J04AC01	Isoniazid	
J05AD01	Foscarnet	
J06BB04	Immunoglobulin Hepatitis B	

Das Anatomical Therapeutic Chemical Classification System (ATC-Code) kann in der offiziellen englischen Fassung unter folgender Adresse abgerufen werden: www.whocc.no > ATC/DDD Index

-		
J07AG01	Impfstoff Haemophilus influenzae Typ B	Basisimpfungen ⁵ für Kinder und Jugendliche unter 15 Jahren zugelassen
J07AJ52	Impfstoff Diphtherie, Tetanus, Pertussis	Basisimpfungen für Kinder und Jugend- liche unter 15 Jahren zugelassen
J07AM01	Impfstoff Tetanus	Basisimpfungen für Kinder und Jugend- liche unter 15 Jahren zugelassen
J07AM51	Impfstoff Tetanus und Diphtherie	Basisimpfungen für Kinder und Jugend- liche unter 15 Jahren zugelassen
J07BC01	Impfstoff Hepatitis B	Basisimpfungen für Kinder und Jugend- liche unter 15 Jahren zugelassen
J07BC20	Impfstoff Hepatitiden	Basisimpfungen für Kinder und Jugend- liche unter 15 Jahren zugelassen
J07BD01	Impfstoff Masern	Basisimpfungen für Kinder und Jugend- liche unter 15 Jahren zugelassen
J07BD52	Impfstoff Masern, Mumps und Röteln	Basisimpfungen für Kinder und Jugend- liche unter 15 Jahren zugelassen
J07BD54	Impfstoff Masern, Mumps, Röteln und Varizel- len	Basisimpfungen für Kinder und Jugend- liche unter 15 Jahren zugelassen
J07BF03	Impfstoff Poliomyelitis	Basisimpfungen für Kinder und Jugend- liche unter 15 Jahren zugelassen
J07BG01	Impfstoff Tollwut	Basisimpfungen für Kinder und Jugend- liche unter 15 Jahren zugelassen
J07BK01	Impfstoff Varizellen	Basisimpfungen für Kinder und Jugend- liche unter 15 Jahren zugelassen
J07BM01	Impfstoff HPV Typen 6,11,16, 18	Basisimpfungen für Kinder und Jugend- liche unter 15 Jahren zugelassen
J07BM02	Impfstoff HPV Typen 16,18	Basisimpfungen für Kinder und Jugend- liche unter 15 Jahren zugelassen

 $^{^5}$ Gemäss Impfplan des BAG, abrufbar unter .. http://www.bag.admin.ch/ekif -> Empfehlungen -> Schweizericher Impfplan.

J07CA01	Impfstoff Tetanus, Diphtherie, Poliomyelitis	Basisimpfungen für Kinder und Jugend- liche unter 15 Jahren zugelassen	
J07CA02	Impfstoff Tetanus, Diphtherie, Poliomyelitis, Pertussis	Basisimpfungen für Kinder und Jugend- liche unter 15 Jahren zugelassen	
J07CA06	Impfstoff Tetanus, Diphtherie, Poliomyelitis, Pertussis, Haemophilus influenzae Typ B	Basisimpfungen für Kinder und Jugend- liche unter 15 Jahren zugelassen	
J07CA09	Impfstoff Diphtherie, Tetanus, Pertussis, Hepatitis B, Poliomyelitis und Haemophilus influenzae Typ B	Basisimpfungen für Kinder und Jugend- liche unter 15 Jahren zugelassen	
L01AA02	Chlorambucil		
L01AA03	Melphalan		
L01AX04	Dacarbazin		
L01BA01	Methotrexat		
L01BB02	Mercaptopurin		
L01BB03	Tioguanin		
L01BB05	Fludarabin		
L01BC01	Cytarabin		
L01BC05	Gemcitabin		
L01DB01	Doxorubicin		
L01DB03	Epirubicin		
L01DB07	Mitoxantron		
L01DC01	Bleomycin		
L01XA01	Cisplatin		
L01XA02	Carboplatin		
L01XX01	Amsacrin		
L01XX19	Irinotecan		
L04AA04	Immunoglobulin		
L04AB06	Golimumab		

L04AX01	Azathioprin	
M03CA01	Dantrolen	
N01AB07	Desfluran	
N01AX03	Ketamin	
N01AF03	Thiopental	
N01BB02	Lidocain	parenterale Formen
N01BB03	Mepivacain	
N01BB04	Prilocain	
N01BB10	Levobupivacain	
N03AX18	Lacosamid	
N05BA01	Diazepam	parenterale Formen und Tropfen
N05BA06	Lorazepam	parenterale Formen
R03CC05	Hexoprenalin	
S01JA01	Fluorescin	
V03AB14	Protamin	
V03AF03	Calciumfolinat/Folinsäure	
V08AB05	Iopromid	
V08CA02	Gadotersäure	